



**Vollzugshinweise zum Personaleinsatz im Rahmen von
„gemeinsam.Brücken.bauen“ – Förderprogramm zum Ausgleich
pandemiebedingter Nachteile für Schülerinnen und Schüler“**

Inhaltsübersicht

1. Neue Unterstützungskräfte	2
a) Aufgaben	3
b) Personalgewinnung	3
c) Beschäftigungsumfang	4
d) Befristung des Vertrages	4
e) Eingruppierung	5
f) Für den Vertragsabschluss vorzulegende Unterlagen.....	5
g) Verbuchung der Ausgaben und Personalverwaltung	6
2. Vertretungs- bzw. Teamlehrkräfte mit laufendem befristetem Arbeitsvertrag ..	7
a) Einsatz im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ bis spätestens zum letzten Schultag am 29. Juli 2021	8
b) Einsatz im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ während der Sommerferien	9
3. Verbeamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte.....	9
a) Anordnung von Mehrarbeit	9
b) Gewährung von Vergütung	10
c) Abrechnung	10
d) Lehrkräfte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden ..	11
4. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	11
5. Honorarkräfte	12
a) Aufgaben	13
b) Verbuchung der Ausgaben	13
6. Schülerinnen und Schüler als Tutorinnen und Tutoren	14
a) Aufgaben	14
b) Dauer des Einsatzes.....	15
c) Zuteilung und Höhe der Aufwandsentschädigung	15
d) Meldung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung	16
e) Verbuchung der Aufwandsentschädigung.....	17

1. Neue Unterstützungskräfte

Als neue Unterstützungskräfte kommen all diejenigen **Personen in Betracht, die derzeit nicht vom Freistaat Bayern als Lehrkraft beschäftigt werden.**

Hierzu zählen beispielsweise Studierende aller Fächer, insbesondere Lehramtsstudierende, pensionierte Lehrkräfte, Dozenten der Erwachsenenbildung, ehemalige reguläre Vertretungskräfte bzw. Teamlehrkräfte, Kräfte aus dem Ganztagsbereich, Drittkräfte, Fachkräfte der Sprach- und Lernpraxis, Schulassistenzen oder sonstige fachlich und pädagogisch geeignete Personen.

Personen, deren Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Bayern erst mit Ablauf des 12. September 2021 endet, fallen unter vorhandene Kräfte mit befristetem Arbeitsverhältnis (vgl. unten Nr. 2 Vertretungs- bzw. Teamlehrkräfte).

Für die konkrete vertragliche Ausgestaltung (Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages, Änderung eines bestehenden Arbeitsvertrages oder Anordnung von Mehrarbeit) ist maßgeblich, ob sich die Person, die als Unterstützungskraft eingesetzt werden soll, zum Zeitpunkt der Tätigkeit in einem laufenden Arbeitsverhältnis befindet. Die Schulen werden daher gebeten, sich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Laufzeit von Verträgen mit der für sie zuständigen personalverwaltenden Stelle (LAS bzw. Regierung) in Verbindung zu setzen.

Lehramtsstudierende:

Für Lehramtsstudierende besteht ein zusätzlicher Anreiz für eine Tätigkeit in der Möglichkeit, sich den finanziell vergüteten Einsatz als Unterstützungskraft auch zu einem Teil auf ein Pflichtpraktikum anrechnen zu lassen. Die Schulen werden gebeten, über die jeweiligen Betreuungs-/Praktikumslehrkräfte Lehramtsstudierende, die an ihrer Schule gegenwärtig ein Schulpraktikum ableisten, auf die Möglichkeit einer Tätigkeit

im Rahmen der beschriebenen Unterstützungsmaßnahmen hinzuweisen. Studierende, die an der Schule das Orientierungspraktikum ableisten, sollen in diesem Zusammenhang auch auf die Möglichkeit einer Anrechnung der Tätigkeit auf das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum aufmerksam gemacht werden (vgl. KMS vom 28.04.2021 Nr. IV.5-BS4061-PRA.016828).

a) Aufgaben

Insbesondere folgende Aufgaben sind bei einem Einsatz als Unterstützungskraft möglich (vgl. Rahmenkonzept zum Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“):

- selbstständige pädagogische Betreuung von Klassen oder Gruppen (ggf. zusätzlich 1:1-Betreuung von Schülerinnen und Schülern) einschl. Wahrnehmung der Aufsichtspflichten,
- Unterstützung der Stammlehrkraft im Regelunterricht, z. B. durch Klassenteilung im Fachunterricht („Binnendifferenzierung im Zwei-Lehrkräfte-Modell“),
- Durchführung zusätzlicher Förderangebote („Brückenkurse“) außerhalb des Regelunterrichts,
- Durchführung von Förderkursen im Rahmen der „Sommerschule 21“ während der Sommerferien.

Bei den Aufgaben im Rahmen des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“ handelt es sich um unterrichtliche Tätigkeiten.

b) Personalgewinnung

Zur Personalgewinnung sind verschiedene Möglichkeiten denkbar:

- Gezielte Ansprache geeigneter Personen aus dem Umfeld der Schulen durch Schulleitung/Schulamt
- „Direktbewerbungen“ interessierter Personen bei der Schule bzw. beim Schulamt
- Nutzung der Vermittlungsbörse auf der Homepage des Staatsministeriums:

Interessenten für die Tätigkeit als Unterstützungskraft können sich ab 1. Juni 2021 über eine Vermittlungsböse (bisher: Bewerberportal) für Aushilfskräfte auf der Homepage des Kultusministeriums ([Bewerberportal für Aushilfsnehmer | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/bayern/verwaltung/verwaltungsbereich/bayern.de)) bewerben. Das Portal wird um die zusätzliche Einsatzmöglichkeit als Unterstützungskraft erweitert werden. Die Inserate können wie gewohnt im Bayerischen Schulportal unter der Rubrik „Stellen“ eingesehen werden.

Die Schulen bzw. Staatlichen Schulämter nehmen mit denjenigen Personen Kontakt auf, deren Interessensbekundungen und Qualifikationen am besten den Bedarfen der Schulen entsprechen.

Sofern eine Einstellungsmöglichkeit für eine Unterstützungskraft besteht und nachdem die Entscheidung für einen bestimmten Interessenten oder eine bestimmte Interessentin gefallen ist, erfolgt die konkrete Einstellung entsprechend den bekannten Maßgaben für befristete Vertretungskräfte. Hierbei gelten folgende Besonderheiten:

c) Beschäftigungsumfang

Der konkrete Beschäftigungsumfang richtet sich nach dem ermittelten Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler vor Ort sowie den Wünschen der Unterstützungskraft. Die Arbeitszeiten von Unterstützungskräften können abhängig vom konkreten Einsatz (vgl. Rahmenkonzept zum Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“) innerhalb und außerhalb der regulären Unterrichtszeiten, insbesondere auch in den Sommerferien, liegen. Die Arbeitszeit ist in Wochenstunden (UPZ) anzugeben.

d) Befristung des Vertrages

Der Arbeitsvertrag der Unterstützungskraft ist zu befristen. Hierfür hat die Schule bzw. das Staatliche Schulamt vor Dienstbeginn mit der Un-

terstützungskraft eine Befristungsvereinbarung abzuschließen. Ein Einsatz und damit eine Befristung sind längstens bis 12. September 2021 möglich. Wird die Unterstützungskraft in mehreren Zeiträumen tätig, z. B. am Anfang und Ende der Ferien, müssen für diese Zeiträume jeweils getrennte Befristungsvereinbarungen geschlossen werden.

Als Befristungsgrund ist sowohl in der Befristungsvereinbarung wie auch im Arbeitsvertrag „vorübergehender Bedarf im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen““ einzutragen.

Eine evtl. zeitlich begrenzte Schließung der Klasse oder Schule im Präsenzbetrieb führt nicht zu einem Ende der Beschäftigung der Unterstützungskraft, da diese insbesondere auch bei Angeboten im Rahmen des Distanzunterrichts eingesetzt werden kann bzw. ihre Unterstützungstätigkeit im Distanzunterricht erbringen kann.

e) Eingruppierung

Die Eingruppierung der Unterstützungskräfte erfolgt wie bei einer regulären Vertretungskraft bzw. einer Teamlehrkraft nach den Tarifbestimmungen für Lehrkräfte (TV EntgO-L) und ist abhängig von der Schulart, in der die Unterstützungskraft eingesetzt ist, von der Qualifikation sowie ggf. auch von den studierten Fächern. Diese Eingruppierung wird von der Regierung bzw. dem LAS vorgenommen.

f) Für den Vertragsabschluss vorzulegende Unterlagen

Es müssen die üblichen Unterlagen für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst vorgelegt werden. Die für die Einstellung notwendigen Unterlagen finden sich auf den Internetseiten der personalverwaltenden Stellen.

Insbesondere ist auch an den **Abschluss einer schriftlichen Befristungsvereinbarung vor Aufnahme der Tätigkeit** der Unterstützungskraft zu denken. Der **Befristungsgrund** lautet „**vorübergehender Bedarf im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen““**.

Zu beachten sind die allgemeinen Regelungen zur Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG. Insbesondere ist ein solches Führungszeugnis von Personen, die noch nie beim Freistaat Bayern beschäftigt waren, vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen. Für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses benötigt die Bewerberin/der Bewerber eine Bestätigung der Schule bzw. des Staatlichen Schulamtes.

Als regelmäßig und nicht nur zeitlich vorübergehend an Schulen tätige Personen unterfallen Unterstützungskräfte an allgemeinbildenden Schulen, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen und Förderschulen auch dem seit 1. März 2020 geltenden Masernschutzgesetz mit der Folge, dass der Schulleitung ferner ein Masernschutznachweis vor Tätigkeitsbeginn vorzulegen ist, vgl. auch <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6891/so-setzen-schulen-dasmasernschutzgesetz-richtig-um.html>.

Die jeweils zuständige Personalvertretung und ggf. Schwerbehindertenvertretung sind wie auch bei sonstigen Einstellungen zu beteiligen.

g) Verbuchung der Ausgaben und Personalverwaltung

Die Schulen werden gebeten, auf den Einstellungsformularen anzugeben, dass die Unterstützungskraft aus Mitteln im Rahmen des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“ finanziert wird. Die personalverwaltenden Stellen werden hierfür – soweit erforderlich – in ihren Formularen die Angaben zur möglichen Finanzierung ergänzen.

Die Arbeitsverträge sind zwingend zu Lasten von **Kap. 13 19 Tit. 428 95** zu verbuchen, da die Mittel über den Sonderfonds Corona-Pandemie zur Verfügung gestellt wurden und nicht auf andere Titel im Epl. 05 „übertragbar“ sind.

Zum Nachweis, in welchem Umfang Mittel bei Kap. 13 19 Tit. 428 95 für Personal im Rahmen des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“ eingesetzt werden, wird in VIVA ab 1. Juni 2021 ein gesonderter AOST-Zusatz vorgesehen:

Nr.	Schulart	AOST-Zusatz	Pers.verw. Stelle
412	GS/MS	„gemeinsam.Brücken.bauen“	Regierung
413	FöS	„gemeinsam.Brücken.bauen“	Regierung
415	Berufl. Schulen	„gemeinsam.Brücken.bauen“	Regierung
417	FOS/BOS	„gemeinsam.Brücken.bauen“	LAS
418	RS	„gemeinsam.Brücken.bauen“	LAS
419	GY	„gemeinsam.Brücken.bauen“	LAS

Die personalverwaltenden Stellen werden gebeten, in VIVA im „IT0016 Vertragsbestandteile“ im Datenfeld „Befristungsgrund“ als erste Angabe „gemeinsam.Brücken.bauen“ einzutragen, auch um eine statistische Auswertung zu ermöglichen. Sobald die neuen AOST-Zusätze verfügbar sind, werden die Regierungen bzw. das LAS gesondert benachrichtigt.

2. Vertretungs- bzw. Teamlehrkräfte mit laufendem befristetem Arbeitsvertrag

Personen, die bereits über einen befristeten Arbeitsvertrag als Vertretungs- bzw. Teamlehrkraft verfügen, können ebenfalls **als Unterstützungskraft im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“** tätig werden.

Die vertragsrechtliche Umsetzung richtet sich dabei nach der Laufzeit des bereits bestehenden Vertrags:

- Wird eine bisherige Vertretungs- bzw. Teamlehrkraft nach Ende ihres befristeten Arbeitsvertrags im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ eingesetzt, ist wie unter Nr. 1 beschrieben vorzugehen (Beispiel: Vertragsende 29. Juli 2021, anschließend Einsatz in der „Sommerschule 21“)

- Soll eine bisherige Vertretungs- bzw. Teamlehrkraft während der Laufzeit ihres befristeten Arbeitsvertrags zusätzlich im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ eingesetzt werden, greift das im Folgenden beschriebene Vorgehen.

Bei Fragen zur Vertragslaufzeit und in sonstigen Zweifelsfällen werden die Schulen gebeten, Kontakt mit den personalverwaltenden Stellen (LAS bzw. Regierung) aufzunehmen, um das richtige Vorgehen gemeinsam abzustimmen.

a) Einsatz im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ bis spätestens zum letzten Schultag am 29. Juli 2021

Werden befristet beschäftigte **Teilzeitkräfte** noch während des Schuljahres 2020/2021 zusätzlich als Unterstützungskraft im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ tätig, ist den personalverwaltenden Stellen diese Tätigkeit als **Arbeitszeiterhöhung** anzuzeigen.

Dafür ist auf den Formularen der personalverwaltenden Stellen anzugeben, dass die Arbeitszeiterhöhung aus Mitteln des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“ finanziert werden soll (Kap. 13 19 Tit. 428 95). Die personalverwaltenden Stellen werden hierfür – soweit erforderlich – geänderte Formulare zur Verfügung stellen.

Eine Arbeitszeiterhöhung ist nur bis zur Vollzeit möglich. Wird die befristet beschäftigte Lehrkraft darüber hinaus eingesetzt, ist der Einsatz, der die Vollzeit übersteigt, als Mehrarbeit zu vergüten. Die Ausführungen unter Nr. 3 gelten entsprechend.

Werden befristet beschäftigte **Vollzeitkräfte** noch während des laufenden Schuljahres 2020/2021 zusätzlich als Unterstützungskraft im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ tätig, so ist dies nach den Regelungen für **Mehrarbeit** abzurechnen. Die Ausführungen unter Nr. 3 gelten entsprechend.

b) Einsatz im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ während der Sommerferien

Werden befristet Beschäftigte, deren regulärer Vertrag als Vertretungs- bzw. Teamlehrkraft bis 12. September 2021 läuft und somit die Sommerferien mitumfasst, während der Sommerferien als Unterstützungskraft tätig, ist diese Tätigkeit als **Mehrarbeit** abzurechnen. Dies gilt sowohl für **Teilzeit-** als auch für **Vollzeitbeschäftigte**. Die Ausführungen unter Nr. 3 gelten entsprechend.

Vor der Anordnung von Mehrarbeit ist stets zu prüfen, ob für den betreffenden Zeitraum überhaupt noch ein laufendes Arbeitsverhältnis besteht. Besteht kein laufendes Arbeitsverhältnis gelten die Regelungen unter Nr. 1.

3. Verbeamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte

Verbeamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte können **auf freiwilliger Basis** für die Durchführung zusätzlicher, d. h. über den stundenplanmäßigen Pflichtunterricht hinausgehender Förderangebote eingesetzt werden (vgl. Rahmenkonzept zum Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“). Die Tätigkeit der Lehrkräfte ist dabei als unterrichtliche Tätigkeit anzusehen.

In Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ist diese Tätigkeit als vergütungsfähige Mehrarbeit anzusehen.

Es gelten die Vorgaben gemäß Bekanntmachung vom 10. Oktober 2012 Nr. II.5 – 5 P 4004.4 – 6b.85 480 „Mehrarbeit im Schulbereich“ und KMS vom 4. Oktober 2016 Nr. II.5 – BP4004.4/3/78 „Hinweise zur Lehrermehrarbeit“ mit folgenden Maßgaben:

a) Anordnung von Mehrarbeit

Für die schriftliche Anordnung sind die von den jeweiligen Stellen entwickelten Formblätter zu nutzen. Das allgemeine Formular zur Anordnung

von Mehrarbeit findet sich auch auf unserer Homepage (<http://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/unterrichtsvorsorgung/personalorganisation.html>).

b) Gewährung von Vergütung

Die Mehrarbeit muss bei **Lehrkräften in Vollzeit** – sowohl bei verbeamteten Lehrkräften als auch bei in Vollzeit Beschäftigten mit unbefristetem Arbeitsvertrag – mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat betragen.

Bei **verbeamteten Lehrkräften in Teilzeit** ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden entsprechend dem Verhältnis der reduzierten zur vollen Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen.

Bei **teilzeitbeschäftigten Lehrkräften mit unbefristetem Arbeitsverhältnis** ist geleistete Mehrarbeit bereits ab der ersten Stunde ausgleichspflichtig. Das bedeutet, dass bei diesen Lehrkräften eine Umrechnung der Drei-Stunden-Grenze entbehrlich ist.

Die Mehrarbeit ist zu vergüten. Denn es ist davon auszugehen, dass die bei Mehrarbeit grundsätzlich vorrangig zu gewährende Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs bei im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ geleisteter Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist.

Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften wird für geleistete Mehrarbeit bis zum Erreichen der Pflichtstundenzahl einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft ein anteiliges Entgelt, ab Überschreiten dieser Grenze der Mehrarbeitsvergütungssatz gezahlt.

c) Abrechnung

Für die Abrechnung von Mehrarbeit sind die auf der Homepage des Landesamtes für Finanzen zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden und vollständig auszufüllen.

Für verbeamtete Lehrkräfte sind die Formulare „Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst bei Vollzeit“ (B 850) oder „Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst bei Teilzeit“ (B 851) auszufüllen, für unbefristet beschäftigte Lehrkräfte das Formular „Mitteilung von Leistungen zur Berechnung von Bezügen für Lehrkräfte“ (A 752). Diese sind abrufbar unter:

Für Beamtinnen und Beamte:

http://www.lff.bayern.de/formularcenter/besoldung/index.aspx#formulare_bes_mehrarbeit

Für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

<http://www.lff.bayern.de/formularcenter/arbeitnehmer/index.aspx#pers-verw>

Eine gemeinsame Abrechnung von im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ geleisteter Mehrarbeit mit anderen Formen von Mehrarbeit auf einem Formblatt ist nicht möglich.

Die Abrechnung für im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ geleistete Mehrarbeit kann unmittelbar nach der geleisteten Mehrarbeit erfolgen, da davon auszugehen ist, dass ein Freizeitausgleich aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist (vgl. oben).

d) Lehrkräfte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden

Für Lehrkräfte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, gelten die Ausführungen unter Buchst. a – c entsprechend.

4. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (Beamtinnen und Beamte auf Widerruf), die alle Einzelprüfungsleistungen der Zweiten Staatsprüfung abge-

legt haben, können **auf freiwilliger Basis** für die Durchführung zusätzlicher, d. h. über den stundenplanmäßigen Pflichtunterricht hinausgehender Förderangebote eingesetzt werden. Die Tätigkeit dieser Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist dabei als unterrichtliche Tätigkeit anzusehen.

Eine Vergütung von Mehrarbeit ist für diesen Personenkreis aus besoldungsrechtlichen Gründen nicht möglich. In Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst für die Tätigkeit im Rahmen des Förderprogramms von den zuständigen personalverwaltenden Stellen (LAS bzw. Regierungen) ein Arbeitsverhältnis im Sinne einer Nebenbeschäftigung zu Lasten von **Kap. 13 19 Tit. 428 95** abgeschlossen werden.

Die für eine unterrichtliche Nebentätigkeit erforderliche Genehmigung gilt dabei als allgemein erteilt, soweit in der Woche ein Fünftel der maßgebenden Unterrichtspflichtzeit (abzustellen ist dabei auf die Unterrichtspflichtzeit für Lehrkräfte der jeweiligen Schulart gemäß der Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern) nicht überschritten wird und die Vergütung für alle ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten jährlich den in § 7 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung genannten Betrag (derzeit 2.400 EUR) nicht übersteigt. Die Nebentätigkeit ist bei der jeweiligen Seminarleitung anzuzeigen.

Für das Arbeitsverhältnis gelten im Übrigen die Ausführungen in Nr. 1 Buchst. c – g unter der Maßgabe, dass der Beschäftigungsumfang ein Fünftel der maßgebenden Unterrichtspflichtzeit nicht überschreitet.

5. Honorarkräfte

Im Rahmen des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“ können auch Honorarkräfte eingesetzt werden.

Dabei gelten die Vorgaben gemäß Bekanntmachung vom 26. August 2008 Nr. II.5 – 5 S 4406 – 6.66 327 „Einsatz von Honorarkräften an Schulen“ mit folgenden Maßgaben:

a) Aufgaben

Honorarverträge werden zur Durchführung von punktuellen Angeboten an Schulen, nicht aber zur Vertretung im Unterricht bzw. zur Durchführung von lernbezogenen Förderangeboten, abgeschlossen. Honorarkräfte sind selbständig tätig, sie sind gegenüber der Schulleitung nicht weisungsgebunden und werden in Bereichen eingesetzt, die den Unterricht ergänzen, nicht aber als Unterstützungskraft in den Förderangeboten. Als Beispiele seien etwa die Durchführung von Projekten oder in sich abgeschlossene Angebote, wie z. B. Durchführung eines Planspiels, Theater-/Leseworkshops oder eines Experimentiernachmittags, genannt.

Die für den Einsatz von Honorarkräften notwendigen Informationen und Formulare finden sich auf unserer Homepage ([Begleitende Maßnahmen \(bayern.de\)](#)).

Wie auch sonst ist für Honorarkräfte an Gymnasien, Realschulen und Beruflichen Oberschulen das Landesamt für Schule, für die anderen Schularten die jeweilige Regierung zuständig.

b) Verbuchung der Ausgaben

Der Einsatz von Honorarkräften im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ ist zwingend zu Lasten von **Kap. 13 19 Tit. 428 95** zu verbuchen, da die Mittel über den Sonderfonds Corona-Pandemie zur Verfügung gestellt wurden und nicht auf andere Titel im Epl. 05 „übertragbar“ sind.

6. Schülerinnen und Schüler als Tutorinnen und Tutoren

Ein weiterer Baustein im Rahmen des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“ ist der Einsatz leistungsstarker Schülerinnen und Schülern als ehrenamtliche Tutorinnen und Tutoren, die leistungsschwächere oder jüngere Schülerinnen und Schüler unterstützen.

Die praktische Umsetzung lehnt sich dabei an die bereits etablierte Maßnahme der schulischen Tutorinnen und Tutoren an. Es gelten die Vorgaben des KMS vom 27.08.2008 Nr. II.5 – 5 S 4306 – 6.76 562 und des KMS vom 15.10.2008 Nr. II.5 – 5 S 4306 – 6.84 242 mit folgenden Maßgaben:

a) Aufgaben

Die Tutorinnen und Tutoren werden eingesetzt, um z. B. im Rahmen einer Hausaufgabenbetreuung und/oder der Nachbereitung des Unterrichtsstoffs außerhalb der Unterrichtszeiten andere Schülerinnen und Schüler mit pandemiebedingten Lernrückständen zu unterstützen (vgl. Rahmenkonzept zum Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“). Die Tutorinnen und Tutoren dürfen jedoch nicht bei der Erteilung des Unterrichts oder zur Beaufsichtigung in Vertretungsstunden eingesetzt werden.

Es ist den Schulen freigestellt, nach welchen Kriterien geeignete Schülerinnen und Schüler ausgewählt werden, welche der möglichen Aufgaben diese im Einzelnen an der Schule wahrnehmen sollen oder in welcher Form die Tutorinnen und Tutoren auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden.

Insbesondere die Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen werden gebeten, auf geeignete Schülerinnen und Schüler, die als Tutorinnen und Tutoren in Frage kommen, zuzugehen und diese bedarfsorientiert auszuwählen. Die Umsetzung kann erfolgen, sobald wieder Präsenzveranstaltungen möglich sind. In einzelnen Fällen und je nach Schulkonzept ist auch denkbar, dass Tutorinnen und Tutoren Förderung

auf digitalem Weg betreiben. Die Tutorinnen und Tutoren werden durch betreuende Lehrkräfte unterstützt und erhalten bei fachlichen bzw. pädagogischen Fragen von diesen Rückmeldungen.

Eine Verzahnung zwischen den Schularten (z. B. Gymnasien mit Grund- und Mittelschulen oder Förderschulen) ist möglich, wenn sich dies schulorganisatorisch und von der räumlichen Lage der Schulen her anbietet und die teilnehmenden Schulen dies in Abstimmung mit dem jeweiligen Sachaufwandsträger einvernehmlich vereinbaren.

b) Dauer des Einsatzes

Der Einsatz der Tutorinnen und Tutoren im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ ist zunächst im Zeitraum vom 7. Juni bis 12. September 2021 möglich.

c) Zuteilung und Höhe der Aufwandsentschädigung

Den Schulen wird die Höhe der jeweils verfügbaren Mittel für die Aufwandsentschädigungen über das Bayerische Schulportal unter <https://portal.schulen.bayern.de> mitgeteilt (bitte Hinweis zur Anmeldung unter Buchst. d beachten).

Der Betrag kann ab dem 21. Mai 2021 unter dem Menüpunkt „Umfragen“ unter der Bezeichnung „Tutoren-Aufwandsentschädigung im Rahmen des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen - Mittelzuweisung“ abgerufen werden. Damit ggf. Mittel umverteilt werden können, geben die Schulen zum Stichtag 25. Juni 2021 ihren konkreten Mittelbedarf für die Aufwandsentschädigungen in das o. g. Portal ein. Ab dem 1. Juli 2021 können dann die ggf. angepassten Beträge im Portal eingesehen werden.

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit wird den Tutorinnen und Tutoren eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Die Pauschale beträgt ma-

ximal 70 Euro im Monat und ist unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren. Es bedarf keines Nachweises, welche Aufwendungen im Einzelnen entstanden sind.

Bei der Festsetzung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung richtet sich die Schulleitung nach dem zu erwartenden Aufwand der jeweiligen Tutorin/des jeweiligen Tutors. Aufgabe der Schulen ist es hier, die einzelnen Tutoren entsprechend ihrem Tätigkeitsbereich einzuordnen und die Höhe der Aufwandsentschädigung festzulegen. Der tatsächliche Einsatz der Tutorinnen und Tutoren kann an die schulischen Rahmenbedingungen angepasst und innerhalb der o. g. Laufzeit auch unregelmäßig verteilt werden. Bei dem Betrag von 70 Euro im Monat handelt es sich um einen Höchstbetrag. Soweit der Aufwand einer Tutorin/eines Tutors geringer ist, ist die Aufwandsentschädigung entsprechend niedriger festzulegen, d. h. es kann auch eine Pauschale von weniger als 70 Euro im Monat gezahlt werden

d) Meldung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen für die Tutorinnen und Tutoren im Rahmen des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“ übernimmt für alle Schularten das Landesamt für Schule, das den Tutorinnen und Tutoren die Aufwandsentschädigung direkt auf ein von ihnen anzugebendes Konto überweist. Sofern Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule (Grund-, Mittel- oder Förderschulen) betreut werden, wird die Aufwandsentschädigung über die Schule abgewickelt, die die Tutorinnen und Tutoren selbst besuchen.

Hierbei gestaltet sich das Verfahren wie folgt:

- Die Schulen händigen den Schülerinnen und Schülern, die als Tutorinnen und Tutoren tätig werden sollen, das Antragsformular mit den Datenschutzhinweisen aus, das diesem Schreiben als Anlage beigelegt ist.
- Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte füllen den Antrag aus und geben ihn unterschrieben zeitnah an die

Schule zurück. Der von den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten unterschriebene Antrag ist von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter aufzubewahren.

- Für die Meldung der Daten an das Landesamt für Schule zwecks Auszahlung der Aufwandsentschädigungen wird ein Online-Verfahren konfiguriert. Die Schulen können ihre Meldung **ab dem 7. Juni 2021** direkt über das Bayerische Schulportal unter <https://portal.schulen.bayern.de> eingeben. Dort findet sich die Eingabemaske unter dem Menüpunkt „Umfragen“ unter der Bezeichnung „Tutoren-Aufwandsentschädigung im Rahmen des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“. **Eine Übermittlung der Daten per Schreiben, E-Mail oder Fax ist nicht möglich.** Die Meldungen für die erste Auszahlungsrunde müssen **bis spätestens 16. Juli 2021** in OWA erfolgen, für die zweite Auszahlungsrunde **bis spätestens 20. September 2021**.
 - Hinweis an die Schulen: Melden Sie sich bitte unter <https://portal.schulen.bayern.de> wie gewohnt mit Ihrer 4-stelligen Schulnummer und Ihrem Kennwort an. Das Schulportal ist nur erreichbar von Rechnern, auf denen das Zertifikat installiert ist, die also einen Zugang zum OWA-Postfach haben.
- Die für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erforderlichen Daten werden automatisch an das Landesamt für Schule übermittelt.
- Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt auf das vom Tutor bzw. der Tutorin angegebene Konto.
- Sollten sich die für die Auszahlung erforderlichen Daten (insbesondere Bankverbindung) nachträglich ändern, hat die Schule dies unverzüglich dem Landesamt für Schule mitzuteilen.

e) Verbuchung der Aufwandsentschädigung

Die Ausgaben für die Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung sind bei **Kap. 13 19 Tit. 427 95** zu buchen.